Jetzt sofort per Briefpost eingeschrieben einsenden! *(oder einscannen und elektronisch an windenergie@bd.zh.ch)*
Frist: 31.Oktober 2024

Absender: *[bitte ausfüllen]*

_____

_____

_____

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Kantonalplanung
Postfach
8090 Zürich

Stellungnahme zur Änderung des Energiegesetzes, Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Ich schicke Ihnen nachfolgend meine Einwendungen und stelle folgende Anträge:

Antrag:

Auf die geplante Änderung des Energiegesetzes und insbesondere auf die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für «die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie», d.h. auf die neuen § 16a bis und mit § 16r, soll verzichtet werden.

Eventualanträge:

[Zutreffendes ankreuzen, es kann eine, beide oder keine der Optionen angekreuzt werden]

☐ Falls die Änderung vorgenommen wird, so sollen die betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht haben. Dazu soll folgende Bestimmung ins Energiegesetz aufgenommen werden:

> § 16a^{bis} Zustimmung der Betroffenen (neu)
>
> "Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16 a ist die Zustimmung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden."

☐ Falls die Änderung vorgenommen wird, so soll die Variante 2 («Frühzeitiger Einbezug der Standortgemeinden», «Berichterstattungspflicht der Vorhabenträgerin», «Stellungnahme an die Baudirektion» und «teilweise Berücksichtigung des kommunalen Rechtes») gewählt werden.

Begründung

[Zutreffendes ankreuzen]

☐ Das Plangenehmigungsverfahren ist ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie, die durch Art. 1 und 85 der Kantonsverfassung geschützt ist. Mit diesem Verfahren wird den Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen die Kompetenz für Einzonung und Baubewilligung entzogen. Ein solcher Eingriff in die Gemeindeautonomie lässt sich mit dem bescheidenen Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen nicht rechtfertigen.

☐ Der Eingriff in die Gemeindeautonomie, zu welchem das Plangenehmigungsverfahren führen würde, ist auch unberechtigt vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit landesweit schon mehrere Gemeinden über den Bau von Windturbinen auf ihrem Gemeindegebiet abstimmen konnten und dass in den letzten Monaten viele Gemeinden über Solarprojekte befinden konnten, deren Ertragspotential weit grösser gewesen wäre, als jenes selbst des grössten im Kanton Zürich vorgesehenen Windparks.

☐ Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern Höhe mehr als viermal so hoch sind wie herkömmliche Hochspannungsmasten (und siebenmal so hoch wie die höchsten Bäume in unseren Wäldern), und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen vielerorts blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Zudem werden Anwohnerinnen und Anwohner durch Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter und Infraschall

Fortsetzung nächste Seite >>

beeinträchtigt, zumal vielerorts ein Mindestabstand von lediglich 300 m zu bewohnten Gebäuden vorgesehen ist.
Windkraftanlagen haben so massive Auswirkungen auf die Standortattraktivität einer Gemeinde (und damit u.a. auf die Steuereinahmen), sowie auf die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Die Mitsprache der betroffenen Gemeinden bei der Errichtung von Anlagen mit derart weitreichenden lokalen Auswirkungen sollte deshalb gestärkt und nicht wie die Gesetzesänderung es beabsichtigt gemindert werden.

☐ Windkraftanlagen sind mit anderen Vorhaben (Strassenbauten und Wasserbauprojekten), für welche konzentrierte Verfahren Anwendung finden, nicht vergleichbar. Während bei Letzteren das Gemeinwesen Vorhabensträger ist, welches sowohl von seiner Zweckbestimmung als auch per Gesetz dem Gemeinwohl verpflichtet ist, werden Windkraftanlagen von gewinnorientierten Kapitalgesellschaften errichtet und betrieben, die innerhalb der gesetzlichen Vorgaben allein ihrer Gewinnmaximierung verpflichtet sind.
Zudem sind Strassenbauten und Wasserbauprojekte vielfach auf einen ganz bestimmten Standort (in einer bestimmten Gemeinde) angewiesen, bei einer Ablehnung durch die betroffene Gemeinde könnte damit potentiell ein Vorhaben von kantonalem Interesse nicht realisiert werden. Windkraftanlagen können einerseits aufgrund der sehr geringen zu erwartenden Stromproduktion nicht als bedeutendes kantonales Interesse betrachtet werden und zudem gibt es für die Errichtung von Windkraftanlagen in einer bestimmten Gemeinde zahlreiche Alternativen wie z.B.:

- Verbrauchseinsparungen durch Effizienz und Verzicht auf unnötigen Stromverbrauch,
- Photovoltaik auf bereits bestehender Infrastruktur,
- Aufbau von Stromspeichern zur Speicherung von Überschussstrom (insbesondere im Sommerhalbjahr aus der Photovoltaik in Schweiz und EU, Tendenz zunehmend),
- ausserkantonalen Bezug von Strom, welcher auch mit dem Plangenehmigungsverfahren notwendig bleiben wird,
- Errichtung von Windturbinen in einer Gemeinde, welche dem Vorhaben zustimmt.

☐ Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsgarantie. Ein solcher Eingriff kann durch den geringen Nutzen von Windturbinen bei hiesigen Windverhältnissen nicht gerechtfertigt werden, und ist auch unberechtigt, weil für den Bau von Windturbinen verschiedene Alternativstandorte bestehen, d.h. dass das Vorhaben «Ausbau der Windkraft» nicht auf einen bestimmten Standort und damit auf Enteignungen angewiesen ist.

☐ Die Erteilung des Enteignungsrechtes an Kapitalgesellschaften durch die Baudirektion (neuer § 16c) schwächt die Landeigentümer in Verhandlungen mit den Vorhabensträgern, da Letztere immer die Möglichkeit der Enteignung in der Hand haben, wenn es nicht zu einer «gütlichen» Einigung kommt. Bei einer Enteignung wird der Landeigentümer den Boden zu marktüblichem Preis abtreten müssen, welcher im Falle von Wald bei wenigen Franken pro Quadratmeter liegen. Dies dürfte für den Vorhabenträger deutlich preisgünstiger sein, als die heute für Windturbinen üblichen Standortgebühren.
Es ist stossend, dass Landeigentümer so gezwungen werden könnten, ihr Land für einen Bruchteil des Nutzungswertes herzugeben. Dies ist vergleichbar mit einem Bauern, der seinen Boden zum Preis von Landwirtschaftsland einem Investor verkaufen müsste, welcher diesen Boden danach als Bauland nutzen dürfte.

[Fügen Sie bei Bedarf weitere Seiten hinzu, um Ihre weiteren, besonders auch standortspezifischen Gründe sowie allfällige weitere Anträge beizufügen.]

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie um eine Beantwortung.
Freundliche Grüsse

Ort, Datum und Unterschrift